OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651278/9/Bi

Datum:
Linz, 8. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau V H, vom 12. Oktober 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. September 2018, BHFRBSS-2018-448688/3-KIE, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. November 2018 und weiteren Erhebungen

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B uneingeschränkt gesundheitlich geeignet ist.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 17. September 2018 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt am 13. September 2018 zu Zl. 18/350996 – durch Befristung bis 6. September 2019 und folgende Auflagen eingeschränkt:
Code 01.06.: Brille oder Kontaktlinsen
Code 104: Ärztliche Kontrolluntersuchungen:

- 2x in den nächsten 12 Monaten ist ein aktuelles Ergebnis einer Haaranalyse auf Drogen nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst der BH Freistadt (Sanitätsdienst) vorzulegen. Die Haare werden in Bleistiftminendicke in einer Länge von 6 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein.
- 1x pro Monat – erstmals bis spätestens 13.10.2018 und weiters jeweils am 13. des Monats bis 13.8.2019 – und zur Nachuntersuchung ist jeweils die Besuchsbestätigung einer Drogenberatungsstelle und die Besuchsbestätigung einer Psychotherapie unaufgefordert im Original bei der BH Freistadt (Bürgerservicestelle) vorzulegen.
- Alle 3 Monate – erstmals bis spätestens 13.12.2018 und weiters bis 13.3.2019 und 13.6.2019 – ist unaufgefordert im Original eine psychiatrische Behandlungsbestätigung bei der BH Freistadt (Bürgerservicestelle) vorzulegen.

Weiters ist bei der Nachuntersuchung eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 28. November 2018 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters T S und des medizinischen Amtssachverständigen (in Folge: Amts-SV) Dr. A K durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, ihr sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2018 die Lenkberechtigung für einen Monat, gerechnet ab 20. April 2018, entzogen und dies mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluss am 20. April 2018 begründet worden. Weiters sei ein Verkehrscoaching und die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer psychiatrischen FA Stellungnahme angeordnet worden.

Die Stellungnahmen habe sie erbracht, die VPU habe ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ergeben. Laut FA-Stellungnahme Dris H vom 3.7.2018 liege keine Diagnose vor und ist darin Die Aussage enthalten: „Fehlende Hinweise auf Suchterkrankung und auch kein Hinweis auf erhöhtes Risiko der Entwicklung einer solchen."
Laut Laborbefund Dris L von 23.8.2018 liegt ein negatives Untersuchungsergebnis auf Cannabis vor und eine Haaranalyse vom 23.8.2018 erbrachte ebenfalls ein negatives Ergebnis.
Die Einschränkung ihrer Lenkberechtigung durch Befristung sei nicht nachvollziehbar: Es sei keine „Krankheit" festgestellt worden, bei der mit einer Verschlechterung gerechnet werden müsse; die fachärztliche Stellungnahme sei eindeutig; die Einschätzung im amtsärztlichen Gutachten widerspreche den Kontrolluntersuchungsergebnissen, die allesamt negativ gewesen seien, obwohl die Haaranalyse für sie überraschend angeordnet worden sei. Die anfängliche Verleugnung des Konsums sei in der Strafverhandlung am 1.8.2018 von ihr revidiert worden, in der sie sich ausdrücklich schuldig bekannt habe.
Da in der FA-Stellungnahme weder „Schädlicher Gebrauch" noch „Abhängigkeitssyndrom" von Cannabinoiden diagnostiziert werde, erscheine die amtsärztliche Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf „alte Drogenkonsummuster" nicht relevant für die Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung.
Die Beschwerde richte sich auch gegen den Inhalt der weiteren Kontrolluntersuchungen: Die monatliche Vorlage von Besuchsbestätigungen einer Drogenberatungsstelle sei weder im FSG noch in der FSG-GV vorgesehen. Die Auflage einer Psychotherapie und einer psychiatrischen Behandlung sei weder inhaltlich nachvollziehbar, da die FA-Stellungnahme weder eine Diagnose beinhalte noch Hinweise auf Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung sehe. Welche Krankheit behandelt werden sollte, sei weder im amtsärztlichen Gutachten konkret festgestellt noch aus den übrigen Stellungnahmen schlüssig.
Beantragt wird die Bescheidaufhebung und ihre Lenkberechtigung unbefristet auszustellen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und ein medizinisches Gutachten des AmtsSV eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wurde von der belangten Behörde mit Mandatsbescheid vom 17. Mai 2018, BHFRVERK-2018-158895/2-HAS, die Lenkberechtigung für den Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 20. April 2018, entzogen, die Absolvierung eines Verkehrscoachings und die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten

Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer psychiatrischen FA-Stellungnahme innerhalb der Entziehungsdauer angeordnet. Begründet wurde dies damit, die Bf habe am 20. April 2018, 21.40 Uhr, den Pkw x in H, Güterweg B, unter dem Einfluss von Drogen gelenkt. Der Drogenschnelltest sei auf THC positiv gewesen, laut polizeiärztlichem Gutachten sei sie durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig gewesen. Laut Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg vom 20. Juni 2018 wurde im Blut THC samt Abbauprodukten nachgewiesen.

Laut Anzeige hat die Bf gegenüber den Beamten angegeben, sie habe zuletzt 2015 Cannabis konsumiert. Im Fahrzeug sei ein Joint gefunden worden.

Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 5. Juni 2018 ist die Bf geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B; trotz Bestätigung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird eine Kontrolle drogensensitiver Laborwerte vorgeschlagen.

Die FA-Stellungnahme Dris U H, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in Linz, vom 3. Juli 2018 enthält die Aussagen „Diagnose: keine“ und „Aussage über Verlauf und Rezidivneigung: Fehlende Hinweise auf Suchterkrankung und auch kein Hinweis auf erhöhtes Risiko der Entwicklung einer solchen“. Die Fachärztin führt aus, die Stellungnahme zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung könne dann positiv ausfallen, wenn in einem aktuellen Laborbefund eine nun bestehende Drogenfreiheit nachgewiesen werden könne. Eine Abstinenz sollte für einen Zeitraum von zumindest 6 Monate regelmäßig nachgewiesen werden; wenn sich im Rahmen dessen kein Hinweis auf Drogenkonsum ergebe, könne von einer Kontrolluntersuchung abgesehen werden.

Ein Drogenharnbefund vom 23. August 2018 ist auf THC negativ bei normwertigem Kreatinin.

Trotzdem sah das amtsärztliche Gutachten vom 6. September 2018 eine befristete Eignung auf 1 Jahr vor mit Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer FA-Stellungnahme und den oben dargelegten, im Bescheid vollinhaltlich übernommenen Auflagen.

Vorgelegt wurden von der Bf Bestätigungen der Clearingstelle für Psychotherapie, Linz, vom 18. September 2018, von Point – Beratungsstelle für Suchtfragen in Linz über die Aufnahme in die Warteliste, eine Psychotherapie und eine psychosoziale Beratung vom 20. September 2018.

Der medizinische AmtsSV kam in der Verhandlung am 28. November 2018 zum Ergebnis, dass die Bf befristet vorerst auf ein Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ist, die Drogenabstinent innerhalb eines

Jahres durch 2 Haaranalysen mit 6 cm Haarlänge zu belegen ist. Die Haaranalyse auf Drogen vom 11. September 2018 belegt bereits die geforderte Abstinenz von Drogen. Eine weitere Haaranalyse nach 6 Monaten, also Ende Februar 2019 müsste eine weitere Drogenabstinenz belegen, dann wäre eine weitegehende Abstinenz bestätigt und das würde für eine unbefristete Lenkberechtigung ausreichen.

Die Bf hat am 12. März 2019 eine weitere Haaranalyse veranlasst – der Befund vom 1. April 2019 ist auf THC negativ, wobei der untersuchte Haarabschnitt einen Zeitraum von etwa 6 Monaten abdeckt.
Damit ist laut abschließendem Gutachten des AmtsSV vom 5. April 2019, Ges-2018-497409/13-Kep/Kir, davon auszugehen, dass die Bf die geforderte Drogenabstinenz eingehalten hat und daher eine ausreichend dauerhafte Auseinandersetzung mit dem schädlichen Gebrauch von Drogen anzunehmen ist. Die Bf ist daher geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ohne Befristung und Auflagen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Auf der Grundlage der oben dargelegten Beweisergebnisse, insbesondere der beiden negativen Haaranalysen vom 11. September 2018 und vom 1. April 2019, die aufgrund der Haarlänge die Bestätigung einer THC-Abstinenz der Bf im Zeitraum zwischen 23. Februar 2018 und 12. März 2019 zulassen, und des abschließenden Gutachtens des medizinischen AmtsSV kann von einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ausgegangen werden, was hiermit festzustellen war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger